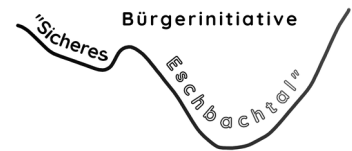
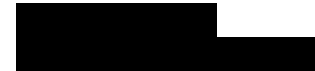


_____ für die Bürgerinitiative „Sicheres Eschbachtal“



Haupt- und Finanzausschuss
Telegrafstraße 29-33

42929 Wermelskirchen



☎ _____
@bi-sicheres-
eschbachtal.de

Ihr Zeichen:

Ihr Schreiben vom:

Wermelskirchen, den
20.12.2024

Anregung gemäß § 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

- **Versetzung des Ortsausgangsschildes von Beginn L408 auf Höhe K8**
- **Errichtung eines Gehwegs auf einem Teilstück der L408**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich/rege ich das Versetzen des Ortsausgangsschildes von dem bisherigen Standort hinter dem Haus Preyersmühle Nr. 23 bis auf die Höhe der K8, sowie eine dauerhafte Reduzierung der Geschwindigkeit von höchstens 70 km/h ab der Einmündung Pohlhausen (K8) an.

Zusätzlich ist zu empfehlen dieses Limit dauerhaft mittels fester Geschwindigkeitsüberwachungsanlage zu kontrollieren.

Weiterhin rege ich die Errichtung eines durch Leitpfosten von der Straße getrennten und ausreichend breiten Gehwegs an der Straße Eschbachtal (L408), von der Einmündung „Preyersmühle“ (L409) bis „Zurmühle“ an.

Begründung:

- In den vergangenen Jahren kam es immer mal wieder zu (teils) schweren Unfällen in dem genannten Bereich (zuletzt im November 2024), welche in der Regel auf überhöhte Geschwindigkeit oder unangepasste Fahrweise zurückzuführen sind.
- Alle Bestrebungen verschiedener Anwohner eine Geschwindigkeitsbegrenzung zu erwirken, sind aufgrund der Tatsache, dass es sich bei der Straße „Eschbachtal“ um eine Landstraße handelt, bereits mehrfach abgelehnt worden. Dies wurde über einen Zeitraum von mehr als zwei Jahrzehnten versucht.
- Die derzeitige Geschwindigkeitsbeschränkung von 70 km/h in diesem Bereich der L408 gilt nur so lange, bis „Straßen NRW“ diese saniert hat. Danach werden wieder die für eine Landstraße üblicherweise geltenden 100 km/h erlaubt sein.

- Auf diesem etwa 900 m langen Teilstück (von Preyersmühle bis Schlepenpohl Nr. 1 + 2) befinden sich mehr als 10 Objekte/Wohnhäuser mit entsprechenden Zu- und Auffahrten, Parkplätzen sowie einer Sackgasse (Heintjesmühle) mit ähnlich vielen Objekten/Wohnhäusern – das sind mehr als 50 Bürgerinnen und Bürger, Kinder und Jugendliche.
- Aufgrund der hohen Anzahl der Objekte handelt es sich um eine geschlossene Ortschaft. Denn lt. dem Verwaltungsgericht Braunschweig „beginne diese bereits dort, wo eine zusammenhängende, von der Straße aus erkennbarer Bebauung vorliege, aus der sich „ortstypische Verkehrsgefahren“ ergeben können und die an die Straße angebunden sei.“
- Weiterhin ist das Eschbachtal in den letzten Jahren sehr „kinderreich“ geworden. Sei es durch tatsächliche dort wohnende Kinder oder jene der dort ansässigen Jugendeinrichtung (Wohngruppe multiproblembelasteter Jugendlicher). Diese Kinder müssen auf dem Schulweg bei jeder Witterung an der Straße entlang zur Bushaltestelle „Preyersmühle“. Dies stellt insbesondere früh morgens, in den Wintermonaten fast ganztags, eine erhebliche und sehr unterschätzte Gefahr dar. Aus eigener Erfahrung weiß ich, dass (selbst mit reflektierender Jacke und leuchtender Taschenlampe in der Hand) am Straßenrand gehende Menschen oft erst sehr spät wahrgenommen werden.

Selbst eine einfache Querung der Straße (wie es einige Bewohner der Straße Eschbachtal nahezu täglich machen, um z.B. zum gegenüber liegendem Parkplatz oder Garten zu gelangen) ist nie ohne Risiko machbar, da aufgrund der Kurvenlage in Verbindung mit der (erlaubten) Geschwindigkeit, kein Fahrzeugführer mit „plötzlich bewohntem Gebiet“ rechnet, oder es bewusst ignoriert.

Auch in der Ansiedlung „Heintjeshammer“ sowie in „Zurmühle“ wohnen Kinder und Jugendliche, die entlang der Straße zur Bushaltestelle „Preyersmühle“ gehen müssen. Zudem treffen sich im „Heintjeshammer“ wöchentlich Kinder- und Jugendwandergruppen des Vereins „Wandervogel e.V.“

Aber nicht nur Anwohner würden von einem durch Leitpfosten von der Straße getrennten, ausreichend breiten und damit sichereren Gehweg profitieren. Radfahrer könnten diesen ebenfalls nutzen, sowie auch Wandergruppen, die u.a. vom „Erlebnisweg Eschbachtal“ kommend, dieses Teilstück des Öfteren entlang gehen.

- Ein Gehweg in Verbindung mit einem Geschwindigkeitslimit würde die Sicherheit der im Eschbachtal wohnenden Bürger deutlich erhöhen, da er die bauliche Trennung zwischen Fußgänger und KFZ-Verkehr darstellt.

Der Gehweg ist ebenfalls aus dem Grunde notwendig, das (gerade im Frühjahr und den Sommermonaten) die natürliche Vegetation am Rand der Straße (u.A. schnell wachsender japanischer Staudenknöterich) ein Ausmaß annimmt, welches eine Nutzung des ca. zur Jahrtausendwende, bis zum Haus Nummer 9a eingerichteten, max. 50 cm schmalen „Gehstreifens“, unmöglich macht. Daher gehen in dieser Zeit die Fußgänger eben nicht mehr am Rand, sondern auf der Fahrbahn, was eine erneut deutlich erhöhte Unfallgefahr bedeutet.

Sehr gerne laden wir die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses ebenfalls zu einem Vor-Ort-Termin ein, um die schwierige Sachlage besser beurteilen zu können, so wie Ihr Kollege aus Remscheid es getan hat.

Wir würden uns wünschen, dass sich die Verkehrssituation für uns Bürger so rasch wie möglich zum Positiven verändert. Denn viele Menschen haben aufgrund häufiger Beinaheunfälle mit oft rücksichtslosen PKW-, Kleinlasten- oder LKW-Fahrern Angst, an dieser viel befahrenen Straße entlang zu gehen, so auch Eltern, die ihre Schulkinder aufgrund dessen lieber mit dem PKW zur Bushaltestelle „Preyersmühle“ fahren.

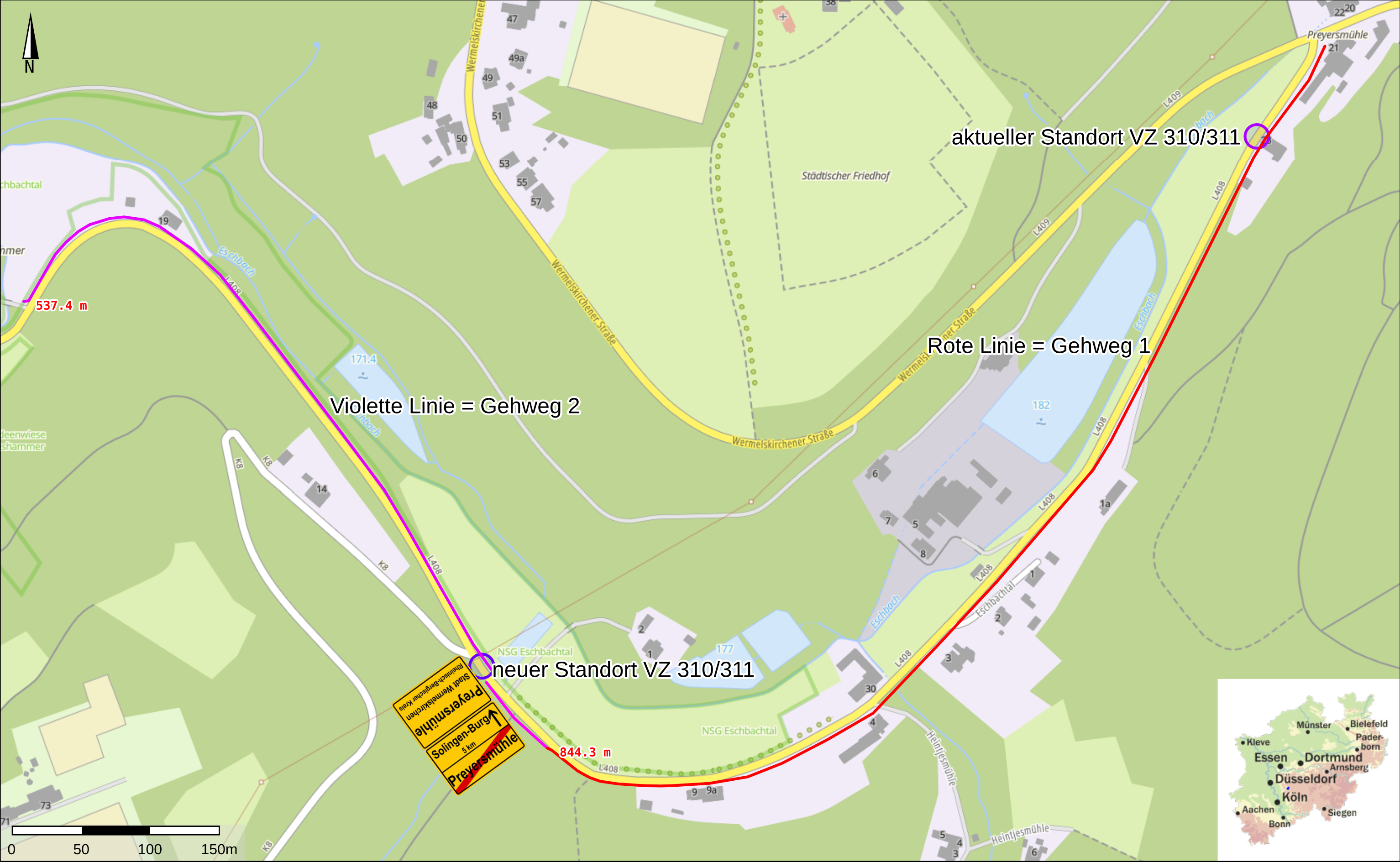
Da es inhaltlich nicht zu diesem Anliegen passt, werden Sie in den kommenden Tagen ein weiteres Schreiben erhalten, welches ein anderes Mitglied unserer Initiative verfasst hat.

Mit freundlichen Grüßen



Anlagen:

- Gesamtaufnahme betroffener Bereich TIM-Online
(mit Zeichnung Gehweg & VZ 310/311)
- Auszug VwV-StVO zu Zeichen 310 und 311
- Kopie Pressestelle VG Braunschweig Urteil 6A 10/09 & 6A 21/09



Anlage 2: Auszug aus Vwv-StVO zum VZ 310/311

Zu den Zeichen 306 und 307 Vorfahrtstraße und Ende der Vorfahrtstraße

- 1 I. Innerhalb geschlossener Ortschaften ist die Vorfahrt für alle Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) und weitere für den innerörtlichen Verkehr wesentliche Hauptverkehrsstraßen grundsätzlich unter Verwendung des Zeichens 306 anzuordnen (vgl. zu § 45 Absatz 1 bis 1e).
- 2 II. Das Zeichen 306 steht in der Regel innerhalb geschlossener Ortschaften vor der Kreuzung oder Einmündung, außerhalb geschlossener Ortschaften dahinter.
- 3 III. An jeder Kreuzung und Einmündung im Zuge einer Vorfahrtstraße muss für die andere Straße das Zeichen 205 oder Zeichen 206 angeordnet werden; siehe aber auch § 10.
- 4 IV.
 1. Das Zeichen 306 mit dem Zusatzzeichen „abknickende Vorfahrt“ ist immer vor der Kreuzung oder Einmündung anzubringen. Über die Zustimmungsbedürftigkeit vgl. Nummer III 1 Buchstabe a zu § 45 Absatz 1 bis 1e; Randnummer 4.
 2. Die abknickende Vorfahrt ist nur anzuordnen, wenn der Fahrzeugverkehr in dieser Richtung erheblich stärker ist als in der Geradeausrichtung. Der Verlauf der abknickenden Vorfahrt muss deutlich erkennbar sein (Markierungen, Vorwegweiser).
 3. Treten im Bereich von Kreuzungen oder Einmündungen mit abknickender Vorfahrt Konflikte mit dem Fußgängerverkehr auf, ist zum Schutz der Fußgänger das Überqueren der Fahrbahn durch geeignete Maßnahmen zu sichern, z. B. durch Lichtzeichenregelung für die Kreuzung oder Einmündung oder Geländer.
- 7 V. Wird eine weiterführende Vorfahrtstraße an einer Kreuzung oder Einmündung durch Zeichen 205 oder 206 unterbrochen, darf das Zeichen 307 nicht aufgestellt werden. Zeichen 306 darf in diesem Fall erst an der nächsten Kreuzung oder Einmündung wieder angeordnet werden.
- 8 VI. Endet eine Vorfahrtstraße außerhalb geschlossener Ortschaften, sollen in der Regel sowohl das Zeichen 307 als auch das Zeichen 205 oder das Zeichen 206 angeordnet werden. Innerhalb geschlossener Ortschaften ist das Zeichen 307 entbehrlich. Anstelle des Zeichens 307 kann auch das Zeichen 205 mit Entfernungsangabe als Vorankündigung angeordnet werden.

Zu Zeichen 308 Vorrang vor dem Gegenverkehr

- 1 Das Zeichen steht vor einer verengten Fahrbahn. Am anderen Ende der Verengung muss das Zeichen 208 angeordnet werden (Vgl. zu Zeichen 208, Randnummer 3)

Zu den Zeichen 310 und 311 Ortstafel

- 1 I. Die Zeichen sind ohne Rücksicht auf Gemeindegrenze und Straßenbaulast in der Regel dort anzuordnen, wo ungeachtet einzelner unbebauter Grundstücke die geschlossene Bebauung auf einer der beiden Seiten der Straße für den ortseinwärts Fahrenden erkennbar beginnt. Eine geschlossene Bebauung liegt vor, wenn die anliegenden Grundstücke von der Straße erschlossen werden.
- 2 II. Die Zeichen sind auf der für den ortseinwärts Fahrenden rechten Straßenseite so anzuordnen, dass sie auch der ortsauwärts Fahrende deutlich erkennen kann. Ist das nicht möglich, ist die Ortstafel auch links anzubringen.
- 3 III. Die Ortstafel darf auch auf unbedeutenden Straßen für den allgemeinen Verkehr nicht fehlen.
- 4 IV. Das Zeichen 310 nennt den amtlichen Namen der Ortschaft und den Verwaltungsbezirk. Die Zusätze „Stadt“, „Kreisstadt“, „Landeshauptstadt“ sind zulässig. Die Angabe des Verwaltungsbezirks hat zu unterbleiben, wenn dieser den gleichen Namen wie die Ortschaft hat (z. B. Stadtkreis). Ergänzend auch den höheren Verwaltungsbezirk zu nennen, ist nur dann zulässig, wenn dies zur Vermeidung einer Verwechslung nötig ist. Andere Zusätze sind nur zulässig, wenn es sich um Bestandteile des amtlichen Ortsnamens oder Titel handelt, die auf Grund allgemeiner kommunalrechtlicher Vorschriften amtlich verliehen worden sind.
- 5 V. Das Zeichen 311 nennt auf der unteren Hälfte den Namen der Ortschaft oder des Ortsteils, die oder der verlassen wird. Angaben über den Verwaltungsbezirk sowie die in Nummer IV genannten zusätzlichen Bezeichnungen braucht das Zeichen 311 nicht zu enthalten. Die obere Hälfte des Zeichens 311 nennt den Namen der nächsten Ortschaft bzw. des nächsten Ortsteils. An Bundesstraßen kann stattdessen das nächste Nahziel nach dem Fern- und Nahzielverzeichnis gewählt werden. Unter dem Namen der nächsten Ortschaft bzw. des nächsten Ziels ist die Entfernung in ganzen Kilometern anzugeben.
- 6 VI. Durch die Tafel können auch Anfang und Ende eines geschlossenen Ortsteils gekennzeichnet werden. Sie nennt dann am Anfang entweder unter dem Namen der Gemeinde den des Ortsteils in verkleinerter Schrift, z. B. „Stadtteil Pasing“, „Ortsteil Parksiedlung“ oder den Namen des Ortsteils und darunter in verkleinerter Schrift den der Gemeinde mit dem vorgeschalteten Wort: „Stadt“ oder „Gemeinde“. Die zweite Fassung ist dann vorzuziehen, wenn zwischen den Ortsteilen einer Gemeinde eine größere Entfernung liegt. Die erste Fassung sollte auch dann, wenn die Straße nicht unmittelbar dorthin führt, nicht gewählt werden.
- 7 VII. Gehen zwei geschlossene Ortschaften ineinander über und müssen die Verkehrsteilnehmer über deren Namen unterrichtet werden, sind die Ortstafeln für beide etwa auf gleicher Höhe aufzustellen. Deren Rückseiten sind freizuhalten.

Landkreis muss Ortsschilder versetzen

VERWALTUNGSGERICHT GIBT ANWOHNER-KLAGEN GEGEN KREIS GIFHORN STATT

Der Landkreis Gifhorn muss in Eickhorst und Jembke Ortsschilder zum Schutz der Anwohner versetzen. Dies hat die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts in zwei heute den Verfahrensbeteiligten zugeleiteten Urteilen entschieden.

Geklagt hatten Anwohner der Kreisstraße 58 am westlichen Ortseingang von Eickhorst und der Bundesstraße 248 zwischen Barwedel und Jembke. Ihre Wohnhäuser liegen derzeit außerhalb des Bereichs, für den die Ortsschilder (nach dem Sprachgebrauch der Straßenverkehrsordnung: Ortstafeln) gelten. Sie hatten beim Landkreis beantragt, die Ortsschilder zu versetzen, weil insbesondere auch Kinder wegen der zurzeit für den Kfz-Verkehr zulässigen hohen Geschwindigkeiten in den Straßenabschnitten gefährdet seien. Der Landkreis hatte dies unter anderem unter Berufung auf Stellungnahmen der Polizei und des Niedersächsischen Verkehrsministeriums abgelehnt.

Die Richterinnen und Richter der 6. Kammer gaben den Klagen nach einem Ortstermin in beiden Ortschaften statt. Die fraglichen Straßenabschnitte in Eickhorst und Jembke gehören nach den Urteilen bereits zur geschlossenen Ortschaft, sodass die Ortsschilder entsprechend versetzt werden müssten. Eine geschlossene Ortschaft beginne bereits dort, wo eine zusammenhängende, von der Straße aus erkennbare Bebauung vorliege, aus der sich „ortstypische Verkehrsgefahren“ ergeben können und die an die Straße angebunden sei.

Der Argumentation des Kreises, in beiden Ortslagen sei der erforderliche Bebauungszusammenhang durch größere unbebaute Grundstücke unterbrochen, ist das Gericht nicht gefolgt. Trotz unbebauter Grundstücke könne eine geschlossene Ortschaft vorliegen, wenn von diesen selbst Beeinträchtigungen des Straßenverkehrs ausgehen, wie sie für innerörtliche Straßen typisch sind. So sei es in Eickhorst. Der Kreis hatte sich dort für seine Auffassung auf eine unbebaute Fläche berufen, die als Bolzplatz genutzt wird. Dem hielt das Gericht entgegen, von dem Platz könnten Bälle ohne Weiteres auf die Straße gelangen. In diesem Fall könne damit gerechnet werden, dass Kinder und Jugendliche, die den Platz nutzen, die Fahrbahn betreten oder überqueren.

Für den Streckenabschnitt in Jembke entschied das Gericht, der Kreis könne für seine Auffassung nicht auf ein unbebautes Wiesengrundstück verweisen. Denn in dem gesamten Bereich sei trotzdem mit einem Fußgänger-, Fahrrad- und Kfz-Verkehr zu rechnen, wie er für freie Strecken - außerhalb von Ortschaften - untypisch sei.

Für die Aufstellung eines Ortsschildes komme es nicht darauf an, ob es in dem betreffenden Straßenabschnitt bereits zu Unfällen gekommen ist, die auf höhere Geschwindigkeit zurückzuführen sind. Das Schild verfolge den Zweck, Gefahren für die Verkehrssicherheit abzuwenden. Dieses Ziel werde mit der Beschilderung schon erreicht, wenn schwächere Verkehrsteilnehmer geschützt werden müssen. Das sei in beiden Orten der Fall.

(Urteile vom 27.09.2011, Aktenzeichen 6 A 10/09 und 6 A 21/09)

Artikel-Informationen

erstellt am:
19.10.2011

Ansprechpartner/in:
Präsident / Stellv.
Pressesprecher Harald Meyer

Verwaltungsgericht
Braunschweig
- Pressestelle -
Wilhelmstraße 55
38100 Braunschweig
Tel: 0531 488-3085 oder 3020
Fax: 0531 488-3001